

## Tipp des Monats

### Kirchensteuer – was Sie dazu unbedingt wissen sollten

Wie bei jeder Steuerart in Deutschland gibt es auch bei der Kirchensteuer Fallen und Gestaltungsmöglichkeiten, die Sie wissen sollten:

#### **Die radikalste Gestaltung – Kirchenaustritt**

Sie wollen Steuern sparen und dazu aus der Kirche austreten? Das ist gar nicht so einfach: In Berlin müssen Sie mit Personalausweis zum Amtsgericht, gültig ist der Austritt dann erst zum Ende des Folgemonats und spätere Einmalbezüge werden ggf. trotzdem anteilig versteuert.

Schon ist es so kompliziert, dass wir ein Beispiel brauchen: Sie gehen am 13.7. zum Amtsgericht, die Kirchensteuerpflicht besteht dann noch bis zum 31.8. und wenn Sie am 15.10. z.B. eine Abfindung bekommen, könnte es sein, dass darauf 8/12 der Jahreskirchensteuer berechnet werden.

Sie sind schon vor langer Zeit aus der Kirche ausgetreten? Können Sie das auch beweisen? Leider gab es immer wieder Fälle, wo die Austrittsurkunde nicht mehr vorhanden war, und mangels Gegenbeweis Kirchensteuer fällig wurde. Also, Urkunde gut aufheben, im Zweifelsfalle lieber nochmals den Austritt erklären und sich bestätigen lassen.

#### **Besonderes Kirchgeld – besonderes Ärgernis**

Der gut verdienende Ehemann ist nicht in der Kirche, seine Frau ist Kirchenmitglied, verdient aber nichts. Bis zu 3.600,00 € Kirchgeld ist jährlich dafür mit der Steuererklärung fällig, weil die Ehefrau am Einkommen des Mannes teil hat. Regelmäßig wird dagegen geklagt, genauso regelmäßig werden die Klagen abgewiesen, zur Zeit ist wieder eine Klage anhängig.

#### **Freiwillige Kirchenbeiträge sind wie Kirchensteuern absetzbar**

Wenn Sie Mitglied in einer Religionsgemeinschaft sind, die Kirchensteuer erheben darf, dies aber nicht macht, dann können Sie die freiwilligen Beiträge wie Kirchensteuer bei der Steuererklärung als Sonderausgaben steuermindernd absetzen.

#### **Ermäßigung bei Abfindungen**

Sie haben eine Abfindung wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erhalten und darauf Kirchensteuer bezahlt? Auf Antrag wird die Hälfte der auf die Abfindung entfallenden Kirchensteuer erstattet. Dies ist zwar nicht einklagbar, wird aber in aller Regel so gehandhabt.

Nicht erwähnt haben wir bisher die verschiedenen hohen Kirchensteuersätze, die regionalen Unterschiede bei den Landeskirchensteuergesetzen, die Kappungssteuer, die Mindestkirchensteuersätze, die Pauschalversteuerung und die Auswirkung von Kinderfreibeträgen auf die Kirchensteuer.

**Im Zweifelsfall – fragen Sie uns. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.**